

§1 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch SPRINGSEVEN zustande oder wenn SPRINGSEVEN mit Zustimmung des Kunden bereits erste Schritte zur Vertragserfüllung unternimmt. Sollte die Übernahme eines Auftrages von SPRINGSEVEN abgelehnt werden, wird dieses dem Kunden umgehend, spätestens binnen 14 Tage ab Eingang des Auftrages mitgeteilt.

§2 Leistungsumfang

Der Umfang der von SPRINGSEVEN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und eventuell in dieser in Bezug genommenen Unterlagen. Sofern nicht anders vereinbart, ist SPRINGSEVEN ab dem dritten Korrekturlauf berechtigt, zusätzliche Änderungsansprüche – nicht aber Arbeiten im Rahmen einer Nacherfüllung – als Mehraufwand abzurechnen.

§3 Preise und Zahlung

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Netto-Preise zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer sowie Verpackungs- und Versandkosten bzw. sonstige Kosten, die mit dem Auftrag in Verbindung stehen. Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart, mit Abnahme (§5) der Leistungen fällig. Kommt der Kunde in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins erhoben. Eingehende Zahlungen werden gemäß § 367 BGB angerechnet.

§4 Termine, Fristen, Lieferhindernisse

Lieferfristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden. Überschreitet SPRINGSEVEN eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen, kann der Kunde eine Nachfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Erst wenn auch diese ohne Lieferung verlaufen ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte wegen Leistungsverzögerung zu. Beruht die Verzögerung darauf, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen (§6) unterlassen hat oder Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, verlängern sich Fristen angemessen. Bei verzögerter Selbstbelieferung, für die SPRINGSEVEN nicht verantwortlich ist, sowie bei Streiks, höherer Gewalt etc. verlängern sich Lieferfristen um die Zeit der unverschuldeten Verhinderung.

§5 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, in sich abgeschlossene Teilleistungen auf Verlangen abzunehmen. Die Leistung von SPRINGSEVEN gilt als abgenommen, wenn der Kunde diese für Dritte zugänglich nutzt z. B. durch Anzeigen oder aber auch Veröffentlichung im Internet. In anderen Fällen gilt sie als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 20 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung unter konkreter Nennung der Mängel eine Abnahme berechnigt verweigert. SPRINGSEVEN wird den Kunden auf die Fiktion der Abnahme durch Zeitablauf bei Mitteilung der Fertigstellung hinweisen. Unerhebliche Mängel berechnigten nicht zur Verweigerung der Abnahme. Mängel, die durch erforderliche Mitwirkungshandlungen (§6) des Kunden vermeidbar gewesen wären, können nicht zur Verweigerung der Leistungsabnahme führen. Nutzt der Kunde die abnahmefähige Leistung nicht, entbindet ihn dies nicht von seinen Verpflichtungen.

§6 Mitwirkungshandlungen

Der Kunde stellt SPRINGSEVEN die zur Leistungserbringung vereinbarten Daten und Vorlagen zeitgerecht zur Verfügung. SPRINGSEVEN ist nicht verpflichtet, Urheber- und andere Schutzrechte bei der Verwendung von Daten und Vorlagen des Kunden zu prüfen, sondern geht davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Der Kunde stellt

SPRINGSEVEN hinsichtlich solcher Daten und Vorlagen von Ansprüchen Dritter frei.

Der Kunde prüft die ihm zur Verfügung gestellten Vor- oder Zwischenerzeugnisse sorgfältig und gibt SPRINGSEVEN den jeweiligen Stand frei.

§7 Nutzungsrechte

Erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von SPRINGSEVEN. Nach vollständiger Bezahlung gehen die Nutzungsrechte über die von SPRINGSEVEN erbrachten Leistungen im in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang auf den Kunden über. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch SPRINGSEVEN gestattet.

§8 Beanstandungen, Gewährleistung, Schadenersatz

SPRINGSEVEN haftet für die Mängelfreiheit der Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel, wozu auch Schreibfehler zählen, sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Leistung zulässig. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Berechtigte Beanstandungen werden durch SPRINGSEVEN innerhalb eines Zeitraumes behoben, der den in der Auftragsbestätigung zur ursprünglichen Leistungserbringung vereinbarten nicht übersteigt, wobei es SPRINGSEVEN vorbehalten bleibt, die Leistung nachzubessern oder auszutauschen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Sollte sich herausstellen, dass kein von SPRINGSEVEN zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen von SPRINGSEVEN angemessen zu vergüten.

Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Minderung oder Wandelung verlangen. Wird dem Kunden kostenfrei ein Update der Leistungen von SPRINGSEVEN angeboten, ist er zur Wahrung der bestehenden Gewährleistungsrechte gehalten, diese zu verwenden. Nacherfüllung oder die Lieferung eines Updates verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Mängel eines Teils der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung berechnigten nicht zur Wandlung des kompletten Vertrages, es sei denn, durch den Mangel werden auch die abnahmefähigen Teilleistungen bzw. das Gesamtwerk unbrauchbar.

Schadenersatzansprüche sind auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder SPRINGSEVEN oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ersatzansprüche aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Für unverlangt eingesandte oder übergebene Originale (Manuskripte, Fotomuster etc.) übernimmt SPRINGSEVEN keine Haftung.

§9 Referenznachweise

SPRINGSEVEN behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen und Entwürfe, auch wenn sie auf Kundenunterlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden soweit der Kunde nicht ausdrücklich bei der Auftragserteilung widerspricht.

§10 Datensicherung, Datenschutz, Geheimhaltung

SPRINGSEVEN speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung). Beide

Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch SPRINGSEVEN nicht.

Der Kunde ist gehalten, die ihm gelieferten Daten selbst einer Datensicherung zu unterziehen. SPRINGSEVEN ist nicht verpflichtet, die Daten für den Kunden nach der Lieferung weiter vor zu halten oder kostenfreie Updates bei Änderungen der beim Kunden/bei dessen Provider eingesetzten Hard- oder Software zu liefern.

§11 Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

§12 Ergänzende Regelungen für Internetdienstleistungen durch SPRINGSEVEN

Die Software und alle Quellcodes sind geistiges Eigentum von SPRINGSEVEN oder seinen Erfüllungsgehilfen. Änderungen, Weiterverwendung und Wiederveräußerung – auch teilweise – dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung vorgenommen werden.

Bei jeglichen eigenständigen – auch genehmigten – Änderungen am Quellcode entfällt jede Gewährleistung durch SPRINGSEVEN für hieraus resultierende Fehlfunktionen und ihre Folgen.

Der Kunde ist für Sicherungskopien der von SPRINGSEVEN installierten Software und seiner anderen Serverinhalte selbst verantwortlich. Updates sind – soweit nicht anders vereinbart – kostenpflichtig.

Der Kunde räumt SPRINGSEVEN das Recht ein, einen Link mit Logo auf die Webseite von SPRINGSEVEN einzubinden. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. Für die Inhalte und rechtliche Zulässigkeit von Text und Bild auf den Webseiten ist einzig der Kunde verantwortlich.

§13 Künstlersozialkasse

Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum abgabepflichtigen Personenkreis gehören, müssen sich nach der gesetzlichen Regelung aus dem Jahr 1983 unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse melden. Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, müssen aufgezeichnet und an die Künstlersozialkasse gemeldet werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

§14 Schlussbestimmungen

Soweit zulässig vereinbart ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Braunschweig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen sowie die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand 01/2022